



## Merkblatt

### Biosicherheitsmaßnahmen bei der Schwarzwildbejagung in der Sperrzone II

- Halten Sie entsprechende ASP-Probesets in Ihrer Wildkammer vor (erhältlich in jeder Verwahrstelle des RNK sowie über das Veterinäramt).
- Beim Bergen von Schwarzwild sowie dem weiteren Transport zur Wildkammer sollte bestmöglich eine Kontamination der Umgebung vermieden werden; hierzu sind auslaufsichere Wildwannen, Bergeschlitten oder ein dichter Plastiksack zu verwenden.
- Es sollten so wenig Personen wie möglich direkten Kontakt zu erlegten Stücken haben.
- Das Aufbrechen sollte in der üblicherweise genutzten Wildkammer bzw. an dem üblicherweise genutzten Aufbruchplatz an der Wildkammer erfolgen. Der Untergrund sollte aus Beton, Pflastersteinen oder Asphalt bestehen, um Bodenkontaminationen zu vermeiden.
- Konfiskate sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die in der Sperrzone II gelegene Verwahrstelle zu entsorgen. Der Zugangsschritt ist über die Untere Jagdbehörde zu beantragen.
- Aufbruchplatz, Wildkammer und zum Einsatz gekommene Utensilien (z.B. Wannen, Messer) sind nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsschritte zu desinfizieren. Hierfür sollte Desinfektionsmittel vorgehalten werden.
- Geeignete Desinfektionsmittel sind auf der DVG-Desinfektionsmittelliste oder der „Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen“ 7.2. ASP aufgeführt, zudem kann nach vorheriger Terminvereinbarung das Desinfektionsmittel „VennoVet“ beim Veterinäramt in Wiesloch oder in der Außenstelle Weinheim in gebrauchstüblichen Mengen abgeholt werden.
- Bei direkter Kontamination des Fahrzeuges mit Schweiß oder anderen Körperflüssigkeiten des Schwarzwildes sind die kontaminierten Bereiche nach dem Reinigen ebenfalls zu desinfizieren.
- Nach der Bergung und dem Aufbrechen von Schwarzwild sowie nach darauffolgenden Arbeitsschritten (Zerwirken, Veredeln) sind die Schuhsohlen zu reinigen und zu desinfizieren.
- Mit Schweiß oder anderen Körperflüssigkeiten des Schwarzwildes kontaminierte Kleidung ist nach jedem Bejagungseinsatz zu waschen und zu desinfizieren (Waschen bei 60 Grad oder Wäschetrockner).
- Hunde sind nach dem direkten Kontakt zu Schwarzwild möglichst unter Verwendung eines Hundeshampoos mit warmem Wasser zu duschen; Pfoten sind zwischen den Ballen gründlich zu reinigen, ebenso der Bereich um den Fang des Hundes.
- Bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsbefundes muss das betreffende Stück in der Sperrzone II im Rhein-Neckar-Kreis unter der Kontrolle des Jägers verbleiben, sofern es nicht über die Verwahrstelle entsorgt wurde. Eine Weitergabe an Dritte außer Haus ist zu diesem Zeitpunkt nicht gestattet. Die Stücke dürfen aber bereits vor dem Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses abgeschwärtet, zerwirkt, evakuiert und gelagert werden (auch gefroren). Der Verbleib aller Teile des erlegten Stückes, die nicht über die Verwahrstelle entsorgt wurden, ist lückenlos nachvollziehbar zu machen.
- Nach Erhalt des negativen Untersuchungsbefundes dürfen die Wildkörper oder Teile und Erzeugnisse davon für den privaten häuslichen Gebrauch innerhalb der Sperrzone II oder nach Genehmigung durch das Veterinäramt entsprechend den Vermarktungsmöglichkeiten gemäß Merkblatt „Verbringen von Wildschweinefleisch und –erzeugnissen innerhalb und außerhalb der SZ I, II und III“ vermarktet werden.